

Weitere Besondere Vertragsbedingungen zum LV TV-Inspektion 2026 27

Kanalreinigung allgemein

Die Kanalreinigung für Zustandserfassung muss so terminiert werden, dass der Zustand der Sohle des Kanals sicher bei der Zustandserfassung zu beurteilen ist (max. 24 h Vorlauf!). Andernfalls ist der Kanal nochmals ohne erneute Vergütung nach zu reinigen und erneut zu befahren.

Entsorgung:

Entsorgung des Räumgutes aus den Kanälen und Schächten ist über den Nachweis von Wiegescheinen zu führen. Diese Wiegescheine sind der Abrechnung zwingend im Original beizulegen. Es sind nur zulässige Entsorgungsstellen anzufahren. Die Abfuhr des Räumgutes ist mit dieser Position abgegolten.

Absperrung / Drosselung

Absperrung/Drosselung für Kanäle DN 150 bis DN 250. Anfallendes Abwasser zurückhalten oder drosseln einschl. Absperrung oder Drosselung von Seitenzuflüssen, Vorhalten der entsprechenden Absperrvorrichtungen (Blasen, Stauscheiben mit oder ohne Durchflußöffnung, Sandsäcke, usw.) nach Wahl des AN in Absprache mit dem AG. Pro Einsatz

Stundenlohnarbeiten

Ein Anrecht auf Beauftragung von Arbeiten auf Nachweis besteht nicht. Die Positionen können nicht zur Deckung der Gemeinkosten etc. herangezogen werden!

- Stundenlohnarbeiten Kolonnenstunden, Robotereinsatz Mannstunden Stundenlohnarbeiten werden im Regelfall nur für Sondereinsätze gewährt, die auf besondere Anordnung oder Genehmigung des Auftraggebers durchgeführt werden. Der jeweilige Verrechnungssatz hat sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere für Vorhalten und Abtransport, Betriebsstoffe, sowie sämtliche Zuschläge und Kosten für das Bedienungspersonal sowie Bedienung zu enthalten.
- Die An-/Abfahrt wird nicht gesondert vergütet, sofern hierfür nicht explizit Positionen vorgesehen sind. Zur Abrechnung gelangt nur die Einsatzzeit vor Ort.
- Vorausgesetzt wird der Einsatz von geschultem und zahlenmäßig erforderlichem Personal.
- Dem AG sind die Stundenlohnzettel täglich vorzulegen. Nur täglich anerkannte Stundenlohnarbeiten werden vergütet.
- Im Falle zugeordneter Stundenlohnarbeiten gelten die zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Preisverordnungen.
- Die Bauaufsicht ist Vertragspflicht des AN. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt in den Stundenlohnarbeiten nicht.
- Die Unterschrift auf den Stundenlohnzetteln stellt noch keinen Vergütungsanspruch des AN dar.
- Vorbemerkungen Geräteeinsatz: Die Kostensätze für die bei Stundenlohnarbeiten eingesetzten Geräte beinhalten Bedienung, Kraft- und Schmierstoffe, Vorhaltung, Reparaturen, An- und Abtransport. Es wird nur die Zeit des jeweiligen Einsatzes vergütet (ohne Stillstandszeiten). Der AG behält sich eine Preismrechnung vor, falls Geräte anderer Größe als aufgeführt zum Einsatz kommen.

Fräsroboter

Einsatz eines Fräsroboters inkl. Basisfahrzeug Hindernisbeseitigung auf Anordnung des AG durch einen Fräsroboter.

Die Hindernisbeseitigung ist mittels Kamera zu beobachten und zu protokollieren (Video-Aufzeichnung und Bericht mit Angabe der Station und der Laufzeit des Datenträgers). Die Fräsarbeiten dürfen den Kanal nicht beschädigen.

Der EP beinhaltet den Einsatz der Fräse, der Kamera und alle erf. Materialien. Vergütet wird die Einsatzzeit vor Ort entsprechend der Laufzeiten des Datenträgers. Ein Tätigkeitsprotokoll ist zu führen und dem AG zu übergeben.

Der Abraum geht in Eigentum des AN über und wird ordnungsgemäß beseitigt.

Zu beachten ist, dass abgefräste Ablagerungen nicht in tiefere Haltungen gelangen dürfen.

Absperrblasen

Liefern, Einbauen, Vorhalten, Betreiben und Entfernen von Kanalabsperrvorrichtungen für Haltungen DN 200 bis 300 oder vergleichbarer Ei- und Sonderprofile, z.B. Kanalblase, so dass die Kanäle bei TV-Arbeiten wasserfrei sind.

In diese Position ist ferner das Entfernen, das Transportieren und das Wiedereinsetzen der Kanalabsperrvorrichtungen von einem Schacht zum nächsten Schacht (gilt für das gesamte Untersuchungsgebiet) mit einzukalkulieren

Verdeckte Schächte freilegen

Verdeckte Schächte des AG im unbefestigten Bereich im Vorfeld der TV-Untersuchung oder nach Ortung freilegen.

Schwer erreichbare Schächte

Einige Bereiche des Kanalnetzes sind nicht direkt anfahrbar.

In diesen Bereichen sind die Untersuchungsgeräte gegebenenfalls konventionell per Hand zu transportieren. Die Position beinhaltet die damit verbundenen Erschwernisse aus der Größe des Abstandes zwischen dem Untersuchungsfahrzeug und dem Schacht/Kanal.

Die Position kommt erst ab einem Abstand von 3 m zwischen Schacht und Untersuchungsfahrzeug zur Abrechnung.